

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 22.06.2020
TOP 8.

öffentlich
DSNR.:

Fachbereich 1 - Änderung der Kriterien zur Krippen- und Kindergartenplatzvergabe

Anlage/n:

Sachbericht:

Wichtigstes **Ziel** der Stadtverwaltung Weißenhorn in Bezug auf die Betreuungslandschaft ist, die **ausreichende Schaffung von Kindergarten- und Krippenplätze**. Derzeit bestehen in Weißenhorn 465 Kindergarten- und 72 Krippenplätze. Durch den Neubau der Kindertagesstätte in der Maximilianstraße kommen 24 Plätze im Bereich des Kindergartens und 36 Plätze im Krippenbereich hinzu. Bislang konnte die Betreuungsplätze für Personen mit einem Bedarf immer bereitgestellt werden.

Häufig geht es um die Wahl des Kindergartens. So gibt es beispielsweise Situationen, dass die Plätze insgesamt in Weißenhorn (mit Ortsteilen) ausreichend sind, allerdings für den Wunschkindergarten zu viele Anmeldungen vorliegen und deshalb Kriterien für die Vergabe notwendig sind.

Für die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze gibt es festgeschriebene Kriterien (in der Kindergartenordnung). Diese sind für alle Betreuungsplätze in Weißenhorn in freigemeinnützigen und städtischen Einrichtungen maßgeblich. Da in der Regel weniger Plätze als Anmeldungen vorhanden sind, wird derzeit nach den folgenden Kriterien bzw. Dringlichkeitsstufen entschieden, welches Kind vorrangig einen Platz erhält:

- Kinder, die in der Stadt Weißenhorn mit Stadtteilen wohnen,
- Kinder, die bereits einen Geschwisterteil in der Kindertageseinrichtung haben,
- Kinder, deren Elternteil alleinstehend ist,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, die dem Beginn der Schulpflicht am nächsten sind

Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird. Bisher hat die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bei der Platzvergabe keine Berücksichtigung gefunden.

Anmeldeschluss für die Krippen- und Kindergartenplätze ist der 28. Februar eines jeden Jahres. Im Anschluss treffen sich die Leitungen aller Kindertageseinrichtungen um die Anmeldedaten abzugleichen und um mögliche Doppelanmeldungen ausschließen zu können. Bei der diesjährigen Platzvergabe musste festgestellt werden, dass erstmals einige Kinder eine Absage im Krippen- und Kindergartenbereich erhalten werden. Aufgrund der noch geltenden Vergabekriterien kam es dazu, dass auch Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten eine Absage erhielten. Da der Rechtsanspruch (welcher beim Kind liegt) nicht zwi-

schen berufstätigen und nicht berufstätigen Erziehungsberechtigten differenziert, schlägt die Verwaltung vor, dieses Kriterium künftig mit aufzunehmen.

Die Verwaltung schlägt für die Vergabe der Plätze ab dem 01.07.2020 folgende Dringlichkeitsstufen bzw. Vergabekriterien vor:

1. Kinder, die in der Stadt Weißenhorn mit Stadtteilen wohnen.
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet (Entscheidung nach Einzelfall).
3. Kinder mit alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten.
4. Kinder, die dem Beginn der Schulpflicht am nächsten sind.
5. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind.
6. Kinder, die bereits einen Geschwisterteil in der Einrichtung haben.
7. Kinder, deren Elternteil alleinstehend ist (ohne Beschäftigung).

Zu beachtende Hinweise zu den Vergabekriterien:

- Beschäftigte Erziehungsberechtigte haben mit der Anmeldung eine Arbeitgeberbescheinigung (mit Gesamtwochenarbeitszeit und Aufteilung auf die einzelnen Arbeitstage) einzureichen.
- Alleinerziehende bzw. Alleinsorgeberechtigte haben den Nachweis hierüber einzureichen (Sorgerechtsbescheinigung bzw. Meldebescheinigungen zum Nachweis der Meldeadresse).
- Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt folgende Kriterien zur Vergabe der Betreuungsplatz in Weißenhorn ab dem 1. Juli 2020:

1. Kinder, die in der Stadt Weißenhorn mit Stadtteilen wohnen.
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet (Entscheidung nach Einzelfall).
3. Kinder mit alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten.
4. Kinder, die dem Beginn der Schulpflicht am nächsten sind.
5. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind.
6. Kinder, die bereits einen Geschwisterteil in der Einrichtung haben.
7. Kinder, deren Elternteil alleinstehend ist (ohne Beschäftigung).

Zu beachtende Hinweise zu den Vergabekriterien:

- Beschäftigte Erziehungsberechtigte haben mit der Anmeldung eine Arbeitgeberbescheinigung (mit Gesamtwochenarbeitszeit und Aufteilung auf die einzelnen Arbeitstage) einzureichen.
- Alleinerziehende bzw. Alleinsorgeberechtigte haben den Nachweis hierüber einzureichen (Sorgerechtsbescheinigung bzw. Meldebescheinigungen zum Nachweis der Meldeadresse).
- Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

- Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche	
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung	
Für den betroffenen TOP sind	
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich	
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)	
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle	eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:	
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:	
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.